

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 25.02.2025

Stellungnahme zur Beschleunigung beim Aus- und Umbau der Stromnetze (Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 haben Sie die EnDK und die BPUK eingeladen, an der Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Einschätzung

Der Mantelerlass verbessert die Bewilligungsfähigkeit von Anlagen zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien. Damit der Ausbau zügig vorangehen kann, müssen auch die Planungs-, Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Mit dem Beschleunigungserlass (23.051) diskutiert das Bundesparlament zurzeit eine Straffung der Verfahren für grosse Produktionsanlagen. Der Bundesrat hat letztes Jahr eine Revision des EleG und des StromVG, mit der die Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes vereinfacht und beschleunigt werden sollen, in die Vernehmlassung geschickt. Parallel dazu prüft der Bundesrat mit der vorliegenden Teilrevision der VP eA auch Anpassungen auf Verordnungsstufe, welche gestützt auf die geltende Gesetzgebung eine beschleunigende Wirkung entfalten sollen. Die EnDK und die BPUK begrüßen diese Anstrengungen zur Verfahrensbeschleunigung.

2. Durchführung des Sachplanverfahrens (Art. 1e bis 1g)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die vorgeschlagene Straffung der Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen resp. zur Festsetzung von Planungsgebieten und Planungskorridoren. Es ist sinnvoll, einen klaren, verbindlichen Zeitplan zu definieren und Redundanzen in den Verfahren zu beseitigen. Die vorgeschlagenen Änderungen dürfen jedoch die Rolle der Begleitgruppe nicht schwächen.

Bemerkung:

Zustimmung zu den Art. 1e – 1g.

Daraus darf indes keine Schwächung der Rolle der Begleitgruppe resultieren.

3. Ausnahmen vom Plangenehmigungsverfahren (Art. 9a Abs. 1 und 3)

Die EnDK und die BPUK begrüßen die gezielte Erweiterung der Ausnahmetatbestände von der Plangenehmigungspflicht in Art. 9a. Es ist sinnvoll, bei möglichst vielen Vorhaben auf Plangenehmigungsverfahren zu verzichten, wenn die Auswirkungen auf Raum und Umwelt gering sind und die Vorhaben auch das Erscheinungsbild der Leitungen kaum verändern. Bauarbeiten im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten und technischen Änderungen sind zwar Eingriffe. Sie sind aber zumeist temporär, da sie rückgängig gemacht werden (z.B. Rampen für die Zufahrt). Um Klarheit für die Projektanten und Bewilligungsbehörden zu schaffen, soll Art. 9a Abs. 1 dahingehend präzisiert werden, dass Instandhaltungsarbeiten und technische Änderungen von der Plangenehmigung befreit werden, wenn dabei keine besonderen und dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, wobei dies bei Vorhaben innerhalb von geschützten Gebieten besonders geprüft werden sollte.

Die Stossrichtung der beiden in Abs. 3 genannten Ausnahmen (Erhöhung der Betriebsspannung inkl. Änderungen an den Auslegern sowie Ersatz einzelner Masten) werden ausdrücklich unterstützt. Es ist dabei sicherzustellen, dass diese auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

Aus Gründen der Kohärenz sind in Abs. 3 Bst. g nebst den Objekten nach Art. 5 NHG die weiteren geschützten Objekte von nationalem Interesse aufzuführen, für welche weiterhin eine Interessenabwägung möglich sein soll, was die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens voraussetzt.

Antrag:

Anpassung von Art. 9a Abs. 3 Bst. g wie folgt (Änderungen unterstrichen):

³ Als technische Änderungen gelten, sofern dadurch das Erscheinungsbild der Anlage nicht wesentlich verändert wird:

g. Der Ersatz einzelner Masten ausserhalb von Mooren und Moorlandschaften nach Artikel 78 Absatz 5 BV, von Objekten nach Artikel 5 NHG, von Biotopen von nationaler Bedeutung nach Artikel 18a NHG sowie von Wasser- und Zugvogelreservaten nach Artikel 11 JSG;

Es ist sicherzustellen, dass die neuen Ausnahmetatbestände auch in der Praxis eine effektive Beschleunigung bewirken und bei Instandhaltungsmassnahmen ausserhalb geschützter Gebiete im Vergleich zur heutigen Situation nicht zu Nachteilen führt.

4. Beschleunigung beim Um- und Ausbau der Verteilnetze

Wie bei der Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des EleG und des StromVG legt der Bundesrat auch mit dieser neuen Vorlage auf Ebene VPeA den Schwerpunkt auf eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zum Um- und Ausbau des Übertragungsnetzes. Die grösste Transformation findet jedoch – durch den massiven Zubau von Photovoltaik-Anlagen und von Wärmepumpen sowie der Zunahme von Elektroautos – auf den unteren Netzebenen statt. Dementsprechend gross sind die Herausforderungen bezüglich Modernisierung und Ausbau der Verteilnetze sowie Netzanlagen wie z.B. Trafostationen. Zudem sind das Übertragungsnetz, die Verteilnetze, Netzanbindungen und weitere Netzanlagen sowie Produktionsanlagen ein Gesamtsystem, das zusammengedacht werden sollte. In vielen Fällen bedingt z.B. der Neubau einer Produktionsanlage Massnahmen zu Netzverstärkungen. Als besondere Herausforderung stellt sich die Standortsuche für neue Trafostationen dar, und dies unabhängig davon, ob die Stationen ausserhalb oder innerhalb der Bauzone notwendig sind. Dies hat zur Folge, dass der Netzausbau stark und damit der Anschluss der Anlagen ans Netz verzögert wird. Dies bremst insbesondere den Ausbau der Photovoltaik und bedarf neuer Lösungsansätze. Aus Sicht der EnDK und der BPUK sollten zudem die Planungen, die Bewilligungen und die Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte deshalb ebenfalls adressiert werden. Die EnDK und die BPUK fordern den Bundesrat auf, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Antrag:

Die Planungen, Bewilligungen und Realisierung für Kraftwerke, Netzanschlüsse und Netzverstärkungen sollten gleichzeitig aufgenommen, gebündelt erfolgen und aufeinander abgestimmt werden. Die Verteilnetzebene sollte in der Vorlage adressiert werden. Der Bundesrat wird aufgefordert, entsprechende Massnahmen zu erarbeiten.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

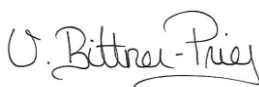
Mit freundlichen Grüssen



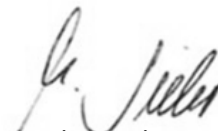
Staatsrat Roberto Schmidt
Präsident EnDK



Staatsrat Jean-François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Markus Sieber
Stv. Generalsekretär BPUK